

Institutionelles Schutzkonzept

Heilig Kreuz, Frankfurt/Bergen-Enkheim und St. Maria, Niederdorfelden

Pfarrei Heilig Kreuz
Bergen-Enkheim

St. Maria Hilfe der Christen
Niederdorfelden

Pfarrer
Uwe Hahner, Pfr.
Pfarrei Heilig Kreuz
Barbarossastraße 59
60388 Bergen-Enkheim

Tel: 06109 73 11 16
Fax: 06109 73 11 17
pfarrei.bergen-enkheim@bistum-fulda.de

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Selbstverständnis	3
Kultur der Achtsamkeit.....	4
Bestandsaufnahme der Schutz- und Risikobereiche	5
Die Präventionsfachkraft	7
Aufgaben.....	7
Personalauswahl	7
Erweitertes Führungszeugnis.....	9
Selbstauskunftserklärung.....	10
Aus- und Fortbildungen - Präventionsschulungen	10
Verhaltenskodex.....	11
Ansprechstellen und Beschwerdewege.....	12
Interne Ansprechperson:	13
Externe Fachberatungsstellen:	13
Interventionsschritte.....	15
Nachhaltigkeit.....	15
HINWEIS:..... Fehler! Textmarke nicht definiert.	
Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen und/oder abhängigen Personen in der Gemeinde Heilig Kreuz	17
Anlage 4	19
Verpflichtungserklärung	19
Arbeitshilfe Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt	21
Gestaltung von Nähe und Distanz	22
Angemessenheit von Körperkontakt	23
Sprache und Wortwahl	23
Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	24
Beachtung der Intimsphäre.....	24
Zulässigkeit von Geschenken.....	25
Disziplinarmaßnahmen	25
Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen	26

Selbstverständnis

Vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes stehen für uns die Würde und das körperliche, geistige und seelische Wohl der uns anvertrauten Menschen an erster Stelle unserer Arbeit. Menschen allen Alters und vor allem Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sollen sich bei uns wohl und sicher fühlen. Wir wollen ihnen die Möglichkeit geben, in den Pfarreien Bergen-Enkheim und Niederdorfelden Räume zu finden, in denen sie sich frei entfalten können und in ihrer Persönlichkeit und in ihrem Glauben gestärkt werden.

Es liegt in unserer Verantwortung, dass sie Respekt und Wertschätzung erfahren, ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse geachtet wissen und ihre persönlichen Grenzen gewahrt werden. Gemeinsam wollen wir mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit schaffen und Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor Grenzverletzungen, Machtmissbrauch, jeder Form von Übergriffen und Gewalt schützen.

Das Schutzkonzept soll dabei helfen, ein größtmögliches Maß an Sensibilität und Wachsamkeit zu entwickeln und eine Kultur der Achtsamkeit aufzubauen, die dem gerecht wird. Dazu soll es schützende institutionelle Strukturen etablieren und die Bemühungen zum Schutze der uns Anvertrauten transparent und überprüfbar machen.

Die Entwicklung des Schutzkonzeptes erfolgte auf der Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Fulda. An der Erarbeitung waren unter der Leitung von Pfarrer Uwe Hahner aus den beiden Kirchorten haupt- und ehrenamtlich verantwortliche Personen aus folgenden Bereichen beteiligt:

- Seelsorge
- Kinder- und Jugendarbeit
- Messdienerarbeit
- Pfadfinderarbeit
- Flüchtlingshilfe
- Seniorenarbeit
- Pfarrbüro

Kultur der Achtsamkeit

Die "Kultur der Achtsamkeit" hilft eine sicherere Umgebung für Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene aufzubauen. Sie macht sensibler dafür, wie die Rechte von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern oder erwachsenen Schutzbefohlenen verwirklicht werden können. Das bedeutet konkret:

- ✓ Wir begegnen Kindern und Jugendlichen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen.
- ✓ Wir achten ihre Rechte, ihre Unterschiedlichkeit und individuellen Bedürfnisse.
- ✓ Wir stärken ihre Persönlichkeit.
- ✓ Wir nehmen ihre Gefühle ernst und sind ansprechbar für die Themen und Probleme, die heranwachsende Menschen bewegen.
- ✓ Wir vertrauen auf die Aufrichtigkeit von Kindern und Jugendlichen.
- ✓ Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen.
- ✓ Wir gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- ✓ Wir sind offen für Feedback und Kritik und betrachten sie als Möglichkeit, die eigene Arbeit zu reflektieren und zu verbessern.

Kinder und Jugendliche müssen diese Haltung überall dort spüren und erleben können, wo sie hauptamtlichen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten in ihrer Arbeit begegnen. Sie müssen die Gewissheit haben, dass sie ernstgenommen werden, offen sprechen und bei Problemen Hilfe erwarten können. Denn Kinder und Jugendliche sollen sich bei Aktionen und Veranstaltungen des Jugendpastorals wohlfühlen und sichere Lebensräume finden. Sie sollen schnelle und kompetente Hilfe erfahren, wenn sie Grenzüberschreitung erfahren oder ihnen sexualisierte Gewalt angetan wird.

Bestandsaufnahme der Schutz- und Risikobereiche

Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren bildet die Grundlage für die Erstellung unseres Schutzkonzeptes. So werden Schwachstellen in unseren Pfarreien deutlich, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen. Die folgenden Angebote haben wir sowohl auf schützende wie auch auf noch bestehende Risikofaktoren hin überprüft:

- Kinder- und Jugendarbeit: (Kleine) Kindergottesdienste, Erstkommunionkatechese, Ministrantenarbeit, Pfadfinderarbeit, Firegirls, Firmvorbereitung, Jugendgruppe, Aktionstage, Freizeiten → Altersunterschiede zwischen Leiter und Gruppe bzw. innerhalb der Gruppe können zu Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen führen. Wir achten darauf, dass immer mindestens 2 Betreuungspersonen anwesend sind, die die Situation sensibel einschätzen, wir achten darauf, dass Kinder sich nicht allein von der Gruppe entfernen, und wir pflegen einen respektvollen Umgang miteinander.
- Arbeit mit Erwachsenen: Sprachkurs für Geflüchtete, Seniorenarbeit, Besuchsdienste, Fahrdienste → durch Hilfsangebote bzw. das Annehmen derselben können Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Wir achten auf einen sensiblen und rücksichtsvollen Umgang miteinander und weisen alle Beteiligten immer wieder darauf hin. Grundlage für unser Verhalten ist der Verhaltenskodex (siehe Anlage).
- Beichte und (Seelsorge-)Gespräche → 1:1-Situationen bergen besondere Risiken, hier greift insbesondere die Personalauswahl und die Vergewisserung der richtigen Einstellung der gesprächsgebenden Person. Eine Verpflichtung auf den Verhaltenskodex, eine Selbstverpflichtungserklärung, die Teilnahme an einem Präventionskurs und ggfs. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ) sind Bedingung.
- Gemeindezentrum: Räumlichkeiten sind auch durch Fremde unbemerkt zu betreten. Es gibt einzelne dunkle Ecken und nicht einsehbare Räume. Größtenteils aber bestehen große Fensterfronten, sodass diese Räume genutzt werden sollten – auch für 1:1-Situationen. Andere Räumlichkeiten sollten möglichst nicht allein aufgesucht werden.
- Hinwege und Heimwege finden teils unbeaufsichtigt statt. Die Eltern werden auf ihre Verantwortung für einen sicheren Hin- und Heimweg ihrer Kinder von der/n Verantwortlichen für eine Veranstaltung hingewiesen (u.U. mit Einverständniserklärung der Eltern).
- Bei den Mitarbeitenden ist eine hohe Sensibilität für das Thema und eine Verurteilung jedweden schädlichen Verhaltens vorhanden. Dies drückt sich in der Konzeptionierung und der Arbeit mit den schutzbefohlenen Personengruppen aus.
- Die vorgesehenen Verhaltensrichtlinien sind im Verhaltenskodex festgelegt und

verbindlich, mit Unterschrift zu bestätigen, Präventionsschulungen und EFZ sind je nach Tätigkeitsbereich verpflichtend.

- Verantwortlichkeiten und Kommunikationswege sind klar benannt. Beschwerdemöglichkeiten und Verfahrenswege sind in der Präventionsordnung der Gemeinde geregelt.

Die Risikoanalyse ist im Anhang zu finden und wird für die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes einbezogen. Maßnahmen für Risikobereiche werden entwickelt, um den Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Pfarreien zu erhöhen.

Die Präventionsfachkraft

Jeder kirchliche Rechtsträger hat die Aufgabe eine Präventionsfachkraft zu benennen.

In unseren Gemeinden ist das: **Manja Fietz**

Aufgaben

- Ansprechpartner/-in für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen kennen und über interne und externe Beratungsstellen informieren
- Unterstützung des Rechtsträgers bei der Erstellung und Umsetzung des/der institutionellen Schutzkonzepte/s
- Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers
- Beratung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und -maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene
- Organisation von Präventionsschulungen

Personalauswahl

Die Menschen, denen Kinder und Jugendliche sowie andere Schutzbedürftige in einem kirchlichen Kontext anvertraut werden, tragen eine wichtige Verantwortung und repräsentieren somit eine zentrale Säule in der kirchlichen Arbeit. Vor Beginn der Aufnahme einer Tätigkeit überprüft die Leitung bzw. der/ die Verantwortliche für das jeweilige Angebot daher, neben der fachlichen, auch die persönliche Eignung einer Person, soweit man dazu schon eine Aussage treffen kann. Dazu ist je nach Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ), eine Selbstauskunft, die Teilnahme an einem Präventionskurs und eine Selbstverpflichtung auf das Schutzkonzept erforderlich.

In Bewerbungsgesprächen oder in Erstgesprächen mit Ehrenamtlichen spricht die Leitung/ der/ die Verantwortliche das Thema sexualisierte Gewalt offen an (s.u.) und informiert über das Schutzkonzept mit den geltenden Regeln und Vereinbarungen zur Prävention. Daher wird schon im Bewerbungsgespräch/ Erstgespräch über die verpflichtenden Auflagen informiert:

- Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex
- Selbstauskunftserklärung
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

- Teilnahme an einer Präventionsschulung

Zudem dient das Bewerbungs-/ Erstgespräch dazu, sich einen Eindruck über die Haltung der Person im Hinblick auf den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu verschaffen. Im Bewerbungs-/ Erstgespräch werden daher die folgenden Themen angesprochen:

- Präventionsstandards wie oben
- respektvoller und wertschätzender Umgang, angemessenes Verhalten
- professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- was passiert bei Nichteinhaltung von Regeln (z.B. Gespräch mit der Leitung, Teilnahme an einer Fortbildung, Aussetzen der Tätigkeit für eine bestimmte Zeit, Anmahnung, als letzte Stufe Entlassung)?

Die beschriebenen Standards gelten auch für die bereits aktiven haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Das Thema Prävention wird zudem regelmäßig in Mitarbeitergesprächen/ Jahresgesprächen angesprochen.

Erweitertes Führungszeugnis

Die Präventionsordnung des Bistums Fulda und § 72a des Bundeskinderschutzgesetzes schreiben die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden vor, sofern diese Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Anhand der Kriterien Art, Dauer und Intensität wird festgelegt, welche Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben (siehe Anlage /Entscheidungshilfe Bistum Fulda). Bei der Vereinbarung von Dienstleistungen durch externe Personen oder Firmen wird geprüft, ob die Vorlage einer Selbstauskunftserklärung und (soweit angemessen) die Vorlage eines EFZ eingefordert wird. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

Das jeweilige Pfarrbüro einer jeden Pfarrei stellt den Ehrenamtlichen im Namen der Pfarrei ein Schreiben aus, in dem bestätigt wird, dass sie/er für die ehrenamtliche Tätigkeit ein EFZ benötigt.

Mit diesem Schreiben beantragt die/der Ehrenamtliche ein EFZ bei der zuständigen Meldebehörde. Die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses ist für ehrenamtlich Tätige in der Regel kostenfrei.

Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses legt der/die Ehrenamtliche das EFZ der verantwortlichen Person (z.B. Sekretärin, Präventionsbeauftragte/r) persönlich vor oder leitet dieses in einem verschlossenen Umschlag an sie weiter.

Nach Einsichtnahme erhält der/die Ehrenamtliche das erweiterte Führungszeugnis zurück.

Die verantwortliche Person dokumentiert, nach den Bestimmungen des Datenschutzes, nur den Namen sowie das Datum der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (siehe Anlage: Dokumentationsbogen (Anlage 1 des AAD PräVO, Bistum Fulda) und informiert die für den Aufgabenbereich verantwortliche Person über die Dokumentation der Einsichtnahme sowie über die Erfüllung der weiteren Verpflichtungen.

Bei Vorlage darf das Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Nach fünf Jahren muss ein neues, aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden. Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass nach fünf Jahren die Wiedervorlage des EFZ erfolgt. Bei einschlägigen Einträgen im EFZ wird der Generalvikar informiert.

Gemeinde	Zuständig für die Führungszeugnisse
Heilig Kreuz, Bergen Enkheim	Pfarrsekretärin
KiTa Heilig Kreuz	Leiter/in
St. Maria, Niederdorfelden	Pfarrsekretärin

Selbstauskunftserklärung

Alle haupt-, neben-, und ehrenamtlich Mitarbeitenden unterschreiben zudem eine Selbstauskunftserklärung, mit der sie bekunden, dass sie weder nach staatlichem noch nach kirchlichem Recht wegen sexualbezogener Straftatbestände verurteilt sind oder gegen sie ermittelt wird. Zudem verpflichten sich die Mitarbeitenden, den Dienstgeber / die Pfarrei umgehend darüber zu informieren, wenn ein Verfahren wegen sexualbezogener Straftatbestände gegen ihn/sie eingeleitet wird oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

Die Selbstauskunftserklärung wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes aufbewahrt und die Abgabe durch die jeweilige Sekretärin dokumentiert.

Präventionsschulungen

Damit Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bei uns in den Pfarreien auf kompetente und vertrauensvolle Ansprechpersonen treffen, wenn sie sexuelle Übergriffe im familiären Umfeld, in der sozialen Umgebung oder durch Gleichaltrige erfahren, nehmen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene betreuen, an einer Schulung zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt teil.

Ziel der Schulung ist es, das Wissen und die Handlungskompetenz der Teilnehmenden in Fragen der sexualisierten Gewalt zu vertiefen sowie die Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses in der Arbeit mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Die innere Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen soll durch die Aus- und Fortbildung gestärkt und weiterentwickelt werden.

Je nachdem wie intensiv der Kontakt zu den Kindern, Jugendlichen oder schutz- und

hilfebedürftigen Erwachsenen ist, muss eine drei-, sechs- oder zwölfstündige Präventions-
schulung besucht werden.

Die Präventionsfachkraft informiert über die Teilnahme an einer Präventionsschulung, weist auf
Schulungsangebote hin oder vereinbart mit der Fachstelle für Prävention die Durchführung
einer Schulung vor Ort.

Damit die Mitarbeitenden sich fachlich und persönlich weiterqualifizieren können, wird bei Be-
darf, spätestens aber nach fünf Jahren eine Vertiefungsschulung besucht, um das Thema
nachhaltig in der Pfarrei zu verankern.

Folgende MA-Gruppen nehmen an der dreistündigen Präventionsschulung teil: Küster*innen,
Fahrende für Senioren, Besuchsdienste; außerdem empfohlen für Hausmeister, VR, PGR, li-
turgische Dienste, Kirchenmusik, Kleiner Kindergottesdienst.

Folgende MA-Gruppen nehmen an der sechsstündigen Präventionsschulung teil: Flüchtlings-
hilfe, Katechet*innen der Erstkommunion- und Firmvorbereitung, Betreuende für Messdiener,
Kindergottesdienstteam, Begleitende von Fahrten mit Übernachtung.

Folgende MA-Gruppen nehmen an der zwölfstündigen Präventionsschulung teil: Hauptamtli-
che pastorale und pädagogische MA.

Die Teilnahme der Schulung wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes von der jeweili-
gen Sekretärin dokumentiert. Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende werden fünf Jahre nach
der Teilnahme an einer Schulung zum Thema Prävention von ihr über die erneute Teilnahme
an einer Vertiefungsschulung informiert.

Verhaltenskodex

Damit Beziehungsarbeit gelingen kann, beschreibt unser Verhaltenskodex ganz konkret, wel-
che Haltung wir uns im Umgang mit den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürfti-
gen Erwachsenen in unserer Pfarrei wünschen. Uns ist es besonders wichtig, dass Kinder,
Jugendliche und schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene auf Personen treffen, die ihnen mit
Wertschätzung und Respekt begegnen, ihre Rechte achten, eine Sensibilität für Nähe und
Distanz besitzen und sich gegen Gewalt in jeglicher Form aussprechen. Zudem gibt ein kon-
kreter Verhaltenskodex allen Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung. (Verhaltenskodex
des Bistums Fulda und der Gemeinde im Anhang)

Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit
in unserer Pfarrei. Durch die Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung erkennen

Mitarbeitende den Verhaltenskodex an und verpflichten sich dazu, ihr Handeln nach dem geltenden Verhaltenskodex auszurichten. Die unterzeichnete Verpflichtungserklärung wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes aufbewahrt und entsprechend dokumentiert von der Präventionsfachkraft/Pfarrsekretärin/KiTa-Leitung (siehe Dokumentation EFZ) Im Bewerbungs-/Erstgespräch wird der Verhaltenskodex besprochen. Alle aktiven Mitarbeitenden haben den Verhaltenskodex bereits unterschrieben.

Der Verhaltenskodex (siehe Anhang) wird in seiner aktuellen Fassung zudem im Pfarrbrief, auf unserer Homepage und im Gemeindezentrum einsehbar sein.

Bei Bedarf, spätestens aber nach fünf Jahren, wird der Verhaltenskodex auf seine Wirksamkeit hin überprüft.

Bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex und Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen von haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden erfolgt ein Gespräch mit der Leitung bzw. dem jeweiligen Verantwortlichen. Zudem kann die Präventionsfachkraft unterstützend hinzugezogen werden. Nach dem Gespräch werden weitere Maßnahmen eingeleitet. Diese können unter anderem eine Nachschulung, die zeitweilige Aussetzung einer Tätigkeit aber auch der Ausschluss von einer Tätigkeit sein.

Ansprechstellen und Beschwerdewege

In der Arbeit mit Menschen passieren Fehler, das ist normal. Es sollte aber unser Ziel sein, diese möglichst zu korrigieren und daraus zu lernen. Um dies zu gewährleisten, haben wir als Pfarrei die Aufgabe, Möglichkeiten für Rückmeldungen, Beschwerden und Verbesserungsvorschläge zu schaffen.

So können wir sicherstellen, dass Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt- und ehrenamtlich Tätige wissen, dass es ausdrücklich erwünscht und gewollt ist, sich mitzuteilen und Rückmeldungen zu geben, wenn Grenzen überschritten und vereinbarte Regeln nicht eingehalten wurden.

In unserer Pfarrei sorgen wir daher dafür, dass alle Mitarbeitenden die internen und externen Ansprechstellen und Beschwerdewege kennen und veröffentlichen diese entsprechend. Auch Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten werden über die Ansprechstellen und Beschwerdewege informiert. Zudem achten wir darauf, dass Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene von den Wegen erfahren und diese auch verstehen, z.B. indem in den Gruppenstunden, Kinder, Jugendliche oder andere schutzbedürftige Personen die für sie

wichtigen Ansprechpartner kennenlernen.

Es ist möglich, Rückmeldungen oder Beschwerden sowohl persönlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen, als auch anonym Hinweise zu geben. Eingegangene Mitteilungen werden zeitnah bearbeitet, mit den Betroffenen/den Eltern wird zeitnah Kontakt aufgenommen, damit sie wissen, dass sie mit Ihren Anliegen ernst genommen werden.

Beispiele für Ansprechstellen und Beschwerdewege:

- Aushang im Foyer, auf Homepage, im Pfarrbrief-Impressum ‚Präventionsfachkraft‘
- mündliche Reflexionsrunden nach Gruppenstunden
- schriftliche Reflexion
- Hinweis, dass Gruppenleiter, Katecheten etc. als Ansprechperson zur Verfügung stehen und Beschwerden erwünscht sind
- Veröffentlichung der internen (z.B. Präventionsfachkraft) und externen Ansprechpersonen (z.B. Beratungsstelle, Telefonseelsorge) im Schaukasten und auf der Homepage.
- Benennung von konkreten Ansprechpartnern bei Freizeiten

Interne Ansprechperson:

Unsere Präventionsfachkraft _____ **NN** _____ ist Ansprechpartner/-in für alle Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt und kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren. Zudem wissen Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, dass Sie sich mit ihren Anliegen an die Präventionsfachkraft wenden können.

Ferner gibt es die Möglichkeit, sich an externe Beratungsstellen oder an die Präventionsbeauftragte des Bistums zu wenden.

Externe Fachberatungsstellen:

Lawine e.V.

Beratungs- und Präventionsstelle gegen sexuelle Gewalt
Chemnitzer Straße 20, 63452 Hanau
mail@lawine-ev.de
www.lawine-ev.de

Katholische Ehe- Familien- und Lebensberatungsstelle Hanau

Langstr. 13/ Ecke Hirschstr.
63450 Hanau
Tel.: 06181-21749
efl-hanau@bistum-fulda.de

Beratungsstelle Hanau

Familien- und Jugendberatung, Frühe Hilfen Sandeldamm 21
63450 Hanau

Tel: 06181 / 1875-30

fjb@hanau.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (Gelnhausen)

Philipp-Reis-Str. 2

63571 Gelnhausen

Tel: 06051- 911010

erziehungsberatung.gn@zkjf.de

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

(kostenlos und anonym)

0800-2255530

Nummer gegen Kummer

Kinder- und Jugendtelefon

0800-116111/ Elterntelefon 0800-1110550

Onlineberatung für Mädchen www.gewaltlos.de

Hilfestellen im Bistum Fulda:

Präventionsbeauftragte im Bistum Fulda:

Birgit Schmidt-Hahnel

Paulustor 5

36037 Fulda

Tel. 0661-87519

praevention@bistum-fulda.de

Interventionsbeauftragte im Bistum Fulda:

Tatjana Junker

Paulustor 5

36037 Fulda

Tel: 0661 - 87 475

intervention@bistum-fulda.de

Zudem gibt es im Bistum Fulda einheitliche Handlungsleitfäden. Die Handlungsleitfäden werden allen Mitarbeitenden zugänglich gemacht und sind im folgenden Kapitel ‚Interventions-schritte‘ beschrieben.

Interventionsschritte

Bei einer Vermutung von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ist ein planvolles Vorgehen unabdingbar. In einem solchen Fall ist es wichtig, auf entsprechende Vorgehensweisen und Verfahrensabläufe zurückgreifen zu können, die in einem Interventionsplan festgelegt wurden. Dies bietet allen Beteiligten in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität Orientierungshilfe und Handlungssicherheit. Die Handlungsleitfäden unseres Bistums sind daher mit allen unseren Mitarbeitenden besprochen worden. Zudem kennen alle Mitarbeitenden die Ansprechpersonen innerhalb unserer Pfarrei und wissen, an welche externen Beratungsstellen sie sich wenden können.

Handungsleitfäden (im Anhang) einfügen

Nachhaltigkeit

Da sich Prävention in einem achtsamen, respektvollen, wertschätzenden sowie grenzachtenden Miteinander zeigt, muss sie nachhaltig und dauerhaft in die alltägliche Arbeit integriert werden. Daher überprüfen wir regelmäßig, ob die von uns getroffenen Maßnahmen noch stimmig sind oder aber einer Weiterentwicklung bedürfen. Nach einem Vorfall oder spätestens nach fünf Jahren erfolgt eine Evaluation des Schutzkonzeptes.

Folgende Schritte wollen wir hierzu umsetzen:

- Erneute Durchführung der Risikoanalyse, um zu überprüfen, welche Veränderungen sich ergeben haben.
- Überprüfung der Ansprechstellen und Beschwerdewege: werden diese von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen genutzt? Wurden Rückmeldungen erstgenommen und zeitnah bearbeitet?
- Überprüfung des Verhaltenskodex: Sind die vereinbarten Regeln noch angemessen oder benötigen wir neue/andere Verhaltensregeln? Sind neue Fragestellungen dazu gekommen, für die konkrete Verhaltensregeln beschrieben werden sollten (z.B. im Bereich der Medien)?

Darüber hinaus vereinbaren wir, dass die Verantwortlichen vor Beginn eines jeweiligen Angebots anhand der Memoliste aus der Arbeitshilfe (siehe Anhang Memo-Liste) überprüfen, ob die genannten Präventionsbausteine in den Blick genommen wurden. Zudem wird das Thema Prävention regelmäßig in unserer Jahresreflexion besprochen. Sollte es zu einem Personalwechsel kommen, werden die Aufgaben im Bereich der Prävention an eine andere Person übergeben.

Präventionsangebot zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

Wir als Pfarrei sehen es als Auftrag an Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige

Erwachsene durch entsprechende Angebote in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Handlungsfähigkeit zu stärken. Folgende Angebote führen wir durch/ haben wir in unserer Arbeit integriert:

- Kinder und Jugendliche werden über ihre Rechte aufgeklärt und darüber, dass sie sich beschweren dürfen, wenn jemand ihre Rechte verletzt. Die Kinderrechte werden in unseren Gruppenräumen ausgehängt, bzw. liegen zur Einsicht vor.
- Gruppenstunde zum Thema Kinderrechte
- Entwicklung gemeinsamer Gruppenregeln mit den Kindern und Jugendlichen

Abschluss/ Inkraftsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept wird für die Pfarreien Bergen-Enkheim und Niederdorfelden mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Eine Überarbeitung bzw. Aktualisierung ist spätestens nach 5 Jahren erforderlich.

Sollte es vor Ablauf der Wiedervorlage in fünf Jahren zu wesentlichen Änderungen kommen, werden diese Änderungen entsprechend kommuniziert und verabschiedet.

Es ist uns ein Anliegen kontinuierlich an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes zu arbeiten und somit einen wertschätzenden und grenzachtenden Umgang im Arbeitsalltag zu etablieren und eine Kultur des Respekts und der Achtsamkeit nachhaltig zu fördern und in unserer Pfarrei zu verwurzeln.

Datum, Unterschrift

Anlagen:

1. Verhaltenskodex HI Kreuz / Ndf
2. Verhaltenskodex des Bistums Fulda
3. Selbstverpflichtungserklärung
4. Selbstauskunftserklärung
5. Schreiben zu Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses
6. Dokumentationshilfe
7. Memoliste

Anlage 1

Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen und/oder abhängigen Personen in den Gemeinden Heilig Kreuz und St. Maria – Hilfe der Christen

1. Ich gehe vertrauensvoll und wertschätzend mit den mir anvertrauten Menschen -Kinder, Jugendliche, hilfsbedürftige und/-oder Erwachsene - um und achte ihre Rechte und Würde.
2. Ich setze mich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige oder abhängige Erwachsene das Gefühl vermittelt bekommen, Teil einer Gemeinschaft zu sein, in der sie ihre Persönlichkeit entfalten können und in der gegenseitiger Respekt gefordert ist.
3. Ich verpflichte mich, neben sexuellem Missbrauch auch körperliche Misshandlung, seelische Gewalt (z.B. Mobbing) und Vernachlässigung zu verhindern.
4. Ich verpflichte mich, die persönlichen Grenzen, die Intimsphäre und die körperliche Unversehrtheit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen, schutzbedürftigen oder abhängigen Personen zu achten. Geäußerte oder gezeigte Schamgefühle will ich respektieren und nicht abschätzig kommentieren.
5. Ich verpflichte mich, meine Machtstellung gegenüber Schutzbefohlenen nicht auszunutzen.
6. Ich verpflichte mich, mein Verhalten immer wieder zu reflektieren und bei Nachfragen zu erläutern und öffentlich Auskunft zu geben.
7. Ich weiß, dass grenzverletzendes Verhalten oder Übergriffe auftreten können. Ich werde solches Verhalten nicht leugnen. Ich beziehe aktiv dagegen Stellung.
8. Ich kenne die Verfahrenswege bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt und Missbrauch

im Bistum Fulda und die Ansprechpartner meiner Gemeinde.

9. Ich verpflichte mich, die vorgegebenen Maßnahmen umzusetzen.

10. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Anlage 3

Verpflichtungserklärung

gemäß § 7 Abs. 4 PräVO

Personalien und Tätigkeit der/des Erklärenden

I. Personalien der/des Erklärenden	
Name, Vorname:	
Geburtsdatum, -ort:	
Anschrift:	
II. Tätigkeit der/des Erklärenden	
Einrichtung, Dienstort:	
Dienstbezeichnung bzw. ehrenamtliche Tätigkeit:	

III. Erklärung

Ich, _____, habe den Text des Verhaltenskodex der oben angegebenen Einrichtung erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben können.

Ort

Datum

Unterschrift

Anlage 2

Verhaltenskodex – Bistum Fulda

Das Bistum Fulda bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Fachwissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Diese Haltung findet ihren Ausdruck in dem folgenden Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.
5. Ich informiere mich über die Verfahrenswege und die Ansprechpartner für das Bistum Fulda, meines Verbandes oder meines Trägers und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbedürftigen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Arbeitshilfe Verhaltenskodex zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Der diözesane Verhaltenskodex soll durch konkrete Verhaltensregeln in die Praxis umgesetzt werden. Jeder kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche partizipativ auszuarbeiten. Ziel ist es den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit verhindert.

Im Mittelpunkt stehen die uns anvertrauten Menschen und deren Wohlergehen. Von daher ist es wichtig, achtsam mit den Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich anvertrauen wollen.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakt
- Sprache und Wortwahl
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Jeder Einrichtung ist es unbenommen, weitere Kategorien hinzuzufügen.

Die folgenden Ausführungen sollen Anregungen geben und Hilfestellung sein:

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt exklusive Freundschaften zu einzelnen Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geben.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson vorauszusetzen, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten, Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schutzperson angepassten Umgang geprägt zu sein.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit Sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzpersonen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Kein Umkleiden mit den Kindern
- Die Zimmer der Minderjährigen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Mögliche Verhaltensregeln können sein:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiterinnen und Begleitern Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Schutzperson zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.